



# **STATUTEN**

des

# **RADFAHRERVEREINS SCHAAN**

RV Schaan

## Präambel

Im Jahre 1927 haben radsportbegeisterte Personen den Radfahrerverein Schaan ins Leben gerufen. Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechtsneutral ist.

## Statuten des Radfahrervereins Schaan

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 5	Organe des RVS	5
Art. 6	Die Generalversammlung (GV)	6
Art. 7	Der Vorstand	6
Art. 8	Rechnungsrevisoren	8
Art. 9	Geschäftsjahr	9
Art. 10	Haftung	9
Art. 11	Finanzielle Mittel	9
Art. 12	Statutenrevisionen	9
Art. 13	Austritt und Ausschluss	10
Art. 14	Auflösung	10
Art. 15	Weitere Bestimmungen	10
Art. 16	Gerichtsstand	10

## **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Radfahrerverein Schaan - rvschaan.li", im folgenden RVS genannt, besteht mit Sitz in Schaan ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes, der sich den allgemein anerkannten Prinzipien des Sports verpflichtet.

## **Art. 2 Zweck**

Der RV ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- a Pflege der Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- b Förderung, Pflege des Radsports und der Jugendförderung;
- c Erziehung der Jugend zur Verkehrsdisziplin und zu einer gesunden sportlichen Auffassung; Förderung der Gesundheit; Förderung der Technik im Radsport;
- d die Wahrung und Vertretung der Interessen des RV sowie seiner Mitglieder gegenüber Dritten, Behörden, nationalen und internationalen Verbänden sowie Dachorganisationen;
- e Die Durchführung und Koordination von vereinseigenen Veranstaltungen;
- f die Mitgliedschaft und Vertretung
  - im Liechtensteiner Radfahrerverband - lie.cycling.li
  - im SRB Swiss Cycling (SRB) Verband
  - in der Internationalen Bodensee-Rad- und Motorradfahrervereinigung (IBRMV)
  - im Vereinskartell Schaan (VKS)
  - im Liechtensteinischen Olympischen Sportverband (LOSV);
- g Offizielles Publikationsorgan des RVS ist die Homepage ([www.rvschaan.li](http://www.rvschaan.li)).  
Offizielle Mitteilungen können auch in den liechtensteinischen Medien oder mittels eingeschriebenen Briefs an die Mitglieder erfolgen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jede am Radsport interessierte Person jeglichen Alters kann in den RVS aufgenommen werden. Bei unmündigen Bewerbern muss der gesetzliche Vertreter eine schriftliche Anmeldung mitunterzeichnen.

### 3.2 Der RVS besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

#### Aktivmitglieder

- a Bei der Aktivmitgliedschaft bestehen zwei Kategorien, die Einzel- und Familienmitgliedschaft. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich, von der GV festgelegt;
- b Familienmitglieder sind Erziehungsberechtigte und ein oder mehrere Kinder/Jugendliche, welche ein Eintrittsgesuch auf Familienmitgliedschaft gestellt haben;
- c Kinder/Jugendliche aus Familienmitgliedschaften werden nach vollendetem 18. Lebensjahr automatisch zu Einzelmitgliedern;
- d Einzelmitglieder sind alle Einzelpersonen, welche ein Eintrittsgesuch auf Mitgliedschaft als Einzelperson gestellt haben oder ehemalige Kinder/Jugendliche aus Familienmitgliedschaften, welche mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu Einzelmitgliedern geworden sind;
- e Eintrittsgesuche sind jederzeit möglich und sind schriftlich an den Vorstand des RVS zu richten. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes;
- f Jugendliche werden ab dem vollendeten 14. Altersjahr automatisch Aktivmitglieder und sind dann auch stimmberechtigt.

#### Passivmitglieder

- a als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des RVS zu fördern und einen jährlichen, von der GV festgelegten Passivbeitrag zu entrichten.

#### Ehrenmitglieder

- a Personen, die sich in hervorragender Weise um den RVS verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden;
- b Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit;
- c Familienangehörige der Ehrenmitglieder gelten weiter als Aktivmitglieder und sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

#### Vorstandsmitglieder

- a Führen ihre Funktion ehrenamtlich aus;
- b Vorstandsmitglieder gelten weiter als Aktivmitglieder und sind während der Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

##### **4.1 Rechte**

- a Stellen von Anträgen bei allen Vereinsversammlungen des RVS;
- b An den Vereinsanlässen des RVS teilzunehmen;
- c Ausüben des Aktiven und Passiven Wahlrechts.

##### **4.2 Pflichten**

- a Diesen Statuten nachzukommen;
- b Bezahlung der Mitgliederbeiträge sowie sonstiger Leistungen, die von den Statuten oder der GV festgesetzt wurden;
- c das Ansehen und die Interessen des RVS zu wahren;
- d sportliches und kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Mitgliedern des RVS;
- e sich für die Mithilfe bei Veranstaltungen des RVS sowie nötigen Vereinsarbeiten zur Verfügung zu stellen;
- f Anzeige von wiederholten Vorkommnissen, die den Bestimmungen dieser Statuten bzw. erlassener Reglemente oder den Radsportinteressen zuwiderlaufen.

#### **Art. 5 Organe des RVS**

- a die Generalversammlung (GV);
- b der Vorstand;
- c die zwei Rechnungsrevisoren.

## **Art. 6 Die Generalversammlung (GV)**

### **6.1 Gemeinsame Bestimmungen**

- a Die GV ist das oberste Organ und besteht aus allen Mitgliedern des RVS;
- b Das für die GV festgesetzte Datum wird an der jeweiligen GV für das Folgejahr festgelegt;
- c Die GV muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum (Poststempel) durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Anführung der Traktanden einberufen werden;
- d Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder werden als Gäste eingeladen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht;
- e Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eines der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt;
- f Beschlüsse der GV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid;
- g Eine Vertretung des Stimmrechts ist nicht möglich;
- h Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 20 Tage (Poststempel) vor der GV dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

### **6.2 Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte statt:**

- a Genehmigung des Protokolls der vergangenen Generalversammlung;
- b Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der übrigen Berichte;
- c Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des zu verlesenden Revisorenberichtes;
- d Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr;
- e Wahl sowie Entlastung des Vorstandes;
- f Festsetzung der Jahresbeiträge und sonstiger Leistungen der Mitglieder;
- g Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen;
- h Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des RVS Übertragen sind;
- j Diverses.

### **6.3 Mit besonderer Begründung kann die GV auch im letzten Quartal des Jahres stattfinden.**

### **6.4 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:**

- a der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder;
- b die Einberufung durch mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## **Art. 7 Der Vorstand**

### **7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

- a Dem Präsidenten
- b Dem Vizepräsidenten
- c Dem Aktuar
- d Dem Kassier

- e Dem Materialwart
  - f Dem Beisitzer
- 7.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- Bei geraden Jahreszahlen: Präsident, Kassier, Materialwart
  - Bei ungeraden Jahreszahlen: Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer
- Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Falls erforderlich, können in den Zwischenjahren Ersatzwahlen vorgenommen werden.
- 7.3 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 246ff. des PGR oder nach den Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.
- 7.4 Der Vorstand ist für die regelmässige Geschäftsführung und Vertretung des RVS zuständig. Er wahrt insbesondere die Interessen des RVS, vertritt diesen nach aussen, geht für dieselben Verbindlichkeiten ein und sorgt dafür, dass die Mitglieder den Zielen und Statuten des RVS nachleben. Er erstattet der GV den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und unterbreitet der GV Fragen und Anträge, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind.
- 7.5 Spezielle Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes:
- a Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur GV und zu den Vorstandssitzungen verantwortlich. Er sorgt dafür, dass für jede ordentliche GV der Jahresbericht des Vorstandes vorliegt;
  - b Dem Vizepräsidenten obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des Präsidenten sowie die Besorgung der ihm vom Vorstand des RVS zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
  - c Der Aktuar verfasst schriftliche Arbeiten, führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und erledigt Sekretariatsaufgaben;
  - d Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und der Beiträge der öffentlichen Hand besorgt. Er erstellt Zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung sowie das Budget und führt eine abschlussreife Buchhaltung. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder;
  - e Der Materialwart ist verantwortlich für das gesamte Lager und Material des RV;
  - f Der Beisitzer unterstützt den gesamten Vorstand, ihm können individuell anfallende Aufgaben, Projekte etc. zugewiesen werden.
- 7.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand des RVS selbst.
- 7.7 Für den RV zeichnen rechtsverbindlich:
- a Der Präsident (als Einzelzeichnungsberechtigter)
  - b Der Kassier (als Einzelzeichnungsberechtigter in finanziellen Belangen)
  - c Der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied (als Kollektivzeichnungsberechtigter zu zweien)
  - d der Aktuar zusammen mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter (als Kollektivzeichnungsberechtigter zu zweien)

- e der Materialwart zusammen mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter  
(als Kollektivzeichnungsberechtigter zu zweien)
- 7.8 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- 7.9 Der Vorstand ist befugt, pro Einzelfall über einen Betrag von CHF 5'000.-selbständig zu entscheiden. Grössere Ausgaben sind nachträglich von der GV genehmigen zu lassen.

#### **Art. 8 Rechnungsrevisoren**

- 8.1 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die abgeschlossene Vereinsbuchhaltung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.



## **Art. 9      Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis und mit 31. Dezember). Die Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern anlässlich der ordentlichen GV vorgelegt.

## **Art. 10     Haftung**

Für Verbindlichkeiten des RVS haftet nur dessen eigenes Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 11     Finanzielle Mittel**

Der RVS beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) und sonstige Leistungen der Mitglieder. Bei der Festlegung der Beiträge ist die jeweilige Finanzsituation des RVS zu berücksichtigen. Bei prekärer Finanzlage des RVS oder bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände kann die GV zusätzliche, zeitlich befristete Leistungen der Mitglieder beschliessen;
- b Veranstaltungen;
- c Beiträge der öffentlichen Hand und freie Zuwendungen bzw. Spenden;
- d Sponsorenverträge, Verkauf von Werbeartikeln.

## **Art. 12     Statutenrevisionen**

- 12.1 Der Vorstand und jedes Mitglied kann einen Antrag auf Abänderung der Statuten des RVS stellen, über welchen die GV zu befinden hat. Dieser muss schriftlich und begründet mindestens 20 Tage vor der GV (Poststempel) an den Vorstand gesandt werden.
- 12.2 Zu einer gänzlichen oder teilweisen Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der an einer beschlussfähigen GV anwesenden Mitglieder erforderlich, eine Änderung des Zwecks erfordert von Gesetzes wegen eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

### **Art. 13 Austritt und Ausschluss**

13.1 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres (31.12.), unter Beachtung einer vierteljährlichen Frist, möglich und muss schriftlich an den Vorstand des RVS erfolgen. Der Austritt ist nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen und Rückgabe allfälligen Eigentums des RVS rechtskräftig. Ein Anspruch auf Auszahlung des Vereinsvermögens (Austrittsgeld) besteht nicht.

13.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist aufgrund folgender Gründe möglich:

- a Ehrverletzende Handlungen;
- b Böswillige Schädigung der Interessen und des Ansehens des RVS;
- c Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- d Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Statuten;
- e Der Ausschluss aus dem RVS ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet.

13.3 Die GV entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats, von der Mitteilung der Ausschliessung an gerechnet, diesen Beschluss auf dem Rechtswege anfechten.

### **Art. 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur die 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschliessen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 7 Vereinsmitglieder das Geschehen aufrechterhalten.

Bei einer Auflösung des Vereins, wird das gesamte Vermögen des RVS der Gemeinde Schaan zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein unter demselben Namen und demselben Zweck gemäss bestehenden Statuten bildet.

### **Art. 15 Weitere Bestimmungen**

15.1 Der Verein besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

15.2 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt oder kann von der Homepage [www.rvschaan.li](http://www.rvschaan.li) heruntergeladen werden.

### **Art. 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Vaduz.



Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 25. Februar 2022 genehmigt und treten mit gleichem Datum in Kraft. Alle früheren Statuten des RVS bzw. Änderungen sind dadurch ersetzt.

Der RVS ist befugt sich im Öffentlichkeitsregister Vaduz einzutragen und diese Statuten dort zu hinterlegen.

Schaan, 25. Februar 2022

Der Präsident

  
.....  
Marco Eggenberger

Der Aktuar

  
.....  
Arthur Wenaweser